

Ich mache mit!

Antrag auf Mitgliedschaft (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Frau/Herr

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land, Postleitzahl/Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Name/Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

Berufbezeichnung/-ziel

beschäftigt seit

Fachgruppe

Tarif/Besoldungsgruppe

Bruttoeinkommen in EURO monatlich

Betrieb/Dienststelle

Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle

Postleitzahl/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- angestellt befristet ohne Bezüge
- befristet teilzeitschäftig mit _____ Std/Woche
- in Rente im Studium
- pensioniert ABM
- Invaldität Vorbereitungseinst/Berufspraktikum
- Altersübergangsgeld befristet bis _____
- arbeitslos Sonstiges _____
- Honorarkraft _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemässen Betrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu prüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkläre ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vereinfachlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemässen Aufgaben auf Datenteiligem gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die:

GEW Niedersachsen · Berliner Allee 16 · 30175 Hannover

Telefon: 0511/33804-0 · Telefax: 0511/33804-46

E-Mail: email@gew-nds.de · www.gew-nds.de

Vielen Dank!

Ihre GEW

Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen,

die GEW Niedersachsen legt euch die ab dem 1. 1. 2008 gültigen niedersächsischen Besoldungstabellen vor.

Für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten gibt es zwei Neuigkeiten. Die gute Nachricht: Die Dienstbezüge für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und – empfänger werden zum 1. 1. 2008 um 3 % angehoben!

Die zweite lautet: das einheitliche Bundesbesoldungsgesetz ist Vergangenheit. Die Länder regeln seit der Föderalismusreform die Besoldung und Versorgung in eigener Regie. Die in dieser Broschüre veröffentlichten Besoldungstabellen gehen von daher auch nur in Niedersachsen.

Weiterhin hat der Landesgesetzgeber beschlossen für das Jahr 2007 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 860 € für alle Besoldungsgruppen zu gewähren. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten die Zahlung anteilig. Die Besoldungsgruppen bis A 8 erhalten darüber hinaus weiterhin eine Jahressonderzahlung in Höhe von 420 €. Als Familienkomponente werden 25.56 € pro Kind sowie 400 € für das dritte und weitere Kinder gezahlt.

Wenn auch die prozentuale Erhöhung zu begrüßen ist, so darf auch nicht vergessen werden, dass die letzte Anhebung der Besoldung vor mehr als drei Jahren zum 1. 8. 2004 vollzogen wurde. Auch ist die einmalige Zahlung von 860 € kein annähernder Ersatz der ersatzlos gestrichlenen Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) sowie des Urlaubsgeldes.

Die jetzige Landesregierung hat die Anhebung der Dienstbezüge mit dem Tarifabschluss für die Beschäftigten des Landes begründet und damit deutlich gemacht, dass sie die Zusammenhänge zwischen Beamtensoldung und Tarifbezahlung sieht und anerkennt.

Das bedeutet für die GEW, dass in Zukunft Beamte und Tarifbeschäftigte gemeinsam auf der Ebene des Landes Niedersachsen aktiv für ihre Besoldung bzw. Entgelt eintreten müssen. Diese Aufgabe gibt es in den nächsten Jahren zu bewältigen, damit die nächste Besoldungserhöhung nicht noch einmal länger als 3 Jahre dauert!

Hannover, im Herbst 2007

Rüdiger Heitefaut

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen



Besoldung für die Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen

Besoldungsgruppen A, B, C und W
Anwärterbezüge

Gültig ab 1. Januar 2008



gelerntistgelernt.

Besoldungsordnung A

Grundgehaltsätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1518,83	1555,50	1592,18	1628,86	1665,54	1702,24	1738,93					
A 3	1582,17	1621,20	1660,23	1699,25	1738,30	1777,34	1816,37					
A 4	1618,10	1664,08	1710,01	1755,97	1801,92	1847,88	1893,82					
A 5	1631,18	1690,02	1735,75	1781,45	1827,18	1872,89	1918,61	1964,33				
A 6	1669,81	1720,01	1770,21	1820,40	1870,59	1920,80	1971,01	2021,20	2071,39			
A 7	1743,19	1788,31	1851,48	1914,64	1977,80	2040,97	2104,15	2149,24	2194,35	2239,49		
A 8		1852,40	1906,37	1987,31	2068,26	2149,20	2230,17	2284,13	2338,08	2392,06	2446,01	
A 9		1973,57	2026,68	2113,07	2199,45	2285,85	2372,24	2431,62	2491,03	2550,41	2609,81	
A 10		2126,54	2200,33	2311,00	2421,71	2532,39	2643,08	2716,87	2790,66	2864,44	2938,23	
A 11			2451,34	2564,75	2678,16	2791,59	2905,01	2980,62	3056,23	3131,86	3207,47	3283,07
A 12			2636,31	2771,53	2906,74	3041,97	3177,19	3267,34	3357,47	3447,62	3537,78	3627,92
A 13			2967,39	3113,41	3259,44	3405,45	3551,46	3648,81	3746,15	3843,50	3940,85	4038,20
A 14			3088,36	3277,73	3467,07	3656,42	3845,77	3972,00	4098,24	4224,47	4350,71	4476,95
A 15						4020,88	4229,07	4395,62	4562,16	4728,71	4895,26	5061,80
A 16						4440,94	4681,70	4874,33	5066,96	5259,56	5452,18	5644,80

Besoldungsordnung C

Grundgehaltsätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	C 1	2772,70	2870,05	2967,39	3064,73	3162,10	3259,44	3356,77	3454,12	3551,46	3648,81	3746,15	3843,50	3940,85	4038,20
C 2	2778,76	2933,90	3089,05	3244,20	3399,33	3554,47	3709,61	3864,74	4019,87	4175,01	4330,13	4485,28	4640,41	4795,56	4950,70
C 3	3059,89	3235,55	3411,22	3586,88	3762,54	3938,21	4113,85	4289,51	4465,17	4640,84	4816,49	4992,15	5167,81	5343,46	5519,12
C 4	3886,87	4063,45	4240,04	4416,62	4593,21	4769,79	4946,37	5122,93	5299,51	5476,10	5652,69	5829,25	6005,84	6182,42	6359,00

Besoldungsordnung B

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10
		5061,80	5888,50	6238,47	6605,03	7025,58	7422,71	7809,02	8211,65	8625,32

Besoldungsordnung W

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
		3507,50	4006,73

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 übrige Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2
		(§ 40 Abs. 1) 103,26 108,44

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,75 Euro, das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 237,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag Euro
A 2 bis A 4	730,28
A 5 bis A 8	842,19
A 9 bis A 11	892,23
A 12	1021,78
A 13	1051,25

A 13 + Zulage
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1

1083,62

Allgemeine Stellenzulage

Nach Vorbemerkungen Nr. 27 BBesO A und B/Nr. 2b BBesO C - außer Sondergruppen -	
- für Beamte des mittleren Dienstes in Bes.Gr. A 5 - A 8	16,87 Euro
- für übrige Beamte des mittleren Dienstes	66,00 Euro
- für Beamte des gehobenen u. höheren Dienstes bis Bes.Gr. A 13 sowie Beamte in Bes.Gr. C 1	73,36 Euro